

Nordrhein-Westfälischen Triathlon-Verband e.V. (NRWTV)

Merkblatt – Versicherungsschutz für den privat betriebenen Triathlon-Sport (SpV 1002182)

Stand 01.01.2023

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

A. Vertragsumfang

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz auf Grundlage des Sportversicherungsvertrags mit dem Landesportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) mit Stand 01.03.2022.

2. Versicherte Personen

Versichert sind die dem Verband namentlich gemeldeten Mitglieder eines Mitgliedvereins im NRWTV, welche nicht Inhaber eines DTU-Startpasses sind.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht für die unter 2. genannten Personen bei der privaten Ausübung des Triathlon-Sports (einschließlich Training). Die besonderen Anforderungen des Triathlon-Sports, insbesondere aus Radtraining und Multisportarten, bedingen einen großen Anteil an privater Sport-Ausübung. Der NRWTV bietet daher über einen Zusatzvertrag den genannten Personen Versicherungsschutz gegen Schadenfälle bei der privaten Ausübung des Triathlon-Sports. Der Versicherungsschutz besteht für die versicherten Personen beim Training (private Ausübung des Triathlon-Sports) in den Triathlon Sportarten (Schwimmen, Laufen, Radfahren).

3.2 Wegerisiko:

- 3.2.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung zur versicherten Sportausübung und endet nach der Rückkehr mit deren Wiederbetreten. Bei auswärtigen Aufenthalten gilt die Unterkunft beziehungsweise der Arbeitsplatz als Start- und Endziel.
- 3.2.2 Versicherungsschutz besteht auch beim Auf- und Absteigen sowie Tragen und Führen eines Fahrrads.

3.3 Ausschlüsse

- 3.3.1. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder aber auch einzeln im besonderen Auftrag des Vereins oder des NRWTV durchgeführt werden, soweit hier Versicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag besteht.
- 3.3.2 Schadenfälle, die bei Ausübung von Sportarten, die als Triathlon-fremde Sportarten nicht unter Abschnitt A. Ziffer 3 aufgeführt werden eintreten (zum Beispiel Tennis, Fußball, Badminton, Snowboarden, Kampfsport, Bergsport und so weiter).
- 3.3.3 Die Benutzung eines Fahrrads bei der Berufsausübung (zum Beispiel als Kurier). Fahrten mit dem Rad zu und von der Arbeit sind jedoch mitversichert.
- 3.3.4 Nicht versichert sind Berufssportler. Als Berufssportler gilt, wer seinen Lebensunterhalt überwiegend aus den Einkünften der ausgeübten Sportart bestreitet.



B Versicherungszweige

I. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen zur Unfallversicherung des Sportversicherungsvertrags des LSB NRW gemäß Abschnitt B. Ziffer I. des Merkblatts "Informationen zur Sportversicherung" mit Stand 01.03.2022.

2. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen betragen:

3.1 Für den Todesfall:

Führt der Unfall des Versicherten innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe in Höhe von

6.000 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

12.000 Euro für Erwachsene

Die Versicherungsleistung erhöht sich je unterhaltsberechtigtem Kind um 3.000 Euro.

3.2 Für den Invaliditätsfall:

Gemäß Abschnitt B. I. 2.2.2. bis 2.2.4 des Sportversicherungsvertrags mit dem LSB NRW wird ein festgestellter Invaliditätsgrad wie folgt entschädigt:

Invaliditätsgrad Leistung in		
	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
weniger als 15 %	0	0
ab 15 %	1.000	1.000
ab 20 %	2.500	2.500
ab 25 %	3.500	3.500
ab 30 %	5.000	5.000
ab 35 %	6.000	6.000
ab 40 %	7.500	7.500
ab 45 %	10.000	10.000
ab 50 %	50.000	15.000
ab 55 %	52.500	20.000
ab 60 %	55.000	25.000
ab 65 %	60.000	35.000
ab 70 %	175.000	125.000
ab 80 %	180.000	155.000
ab 90 % bis 100 %	200.000	200.000

3.3 Übergangsleistungen:

Ist die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person im beruflichen oder außerberuflichen Bereich bedingt durch einen versicherten Unfall



- · nach Ablauf von neun Monaten, gerechnet vom Unfalltag an und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
- · noch um mehr als 50 Prozent beeinträchtigt,

wird eine Übergangsleistung in Höhe von 2.000 Euro gezahlt.

3.4 Reha-Management:

Besteht ein versicherter Unfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 75 Prozent ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Managements ist es, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der IHR Rehabilitations-Dienst GmbH in Köln erbracht.

Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt 20.000 Euro.

3.5 Serviceleistungen:

5.000 Euro

zum Beispiel für Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze; Transport der verletzten Person ins Krankenhaus, sofern medizinisch notwendig; und weitere Leistungen

II. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrags mit dem LSB NRW gemäß Abschnitt B. Ziffer II. des Merkblattes "Informationen zur Sportversicherung" mit dem Stand 01.03.2022.

2. Subsidiarität

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind eigene Privat- und Sport-Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig. Ausgenommen von der Vorleistungspflicht bleiben jedoch anderweitig bestehende Gruppenversicherungsverträge.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Ansprüche von versicherten Personen untereinander

In teilweiser Erweiterung des Sportversicherungsvertrags sind bei der privaten Ausübung des Triathlon-Sports Ansprüchen der versicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden mitversichert. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Schäden an Fahrrädern.

4. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt je Ereignis **15.000.000 Euro** pauschal für Personen- und Sachschäden.

III. Rechtsschutzversicherung (ARAG SE)

Vertragsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen zur Rechtsschutzversicherung des Sportversicherungsvertrags mit dem LSB NRW gemäß Abschnitt B. Ziffer VIII. des Merkblatts "Informationen zur Sportversicherung" mit dem Stand 01.03.2022.

Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.



3. Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst:

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegenüber Dritten.

3.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechts oder der fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts. Bei Ordnungswidrigkeiten ist auch vorsätzliches Handeln geschützt. Eingeschlossen sind jeweils bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über 260 Euro Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

4. Versicherungsleistungen

Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall **100.000 Euro**.

Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von **200 Euro** angerechnet, die entfällt, wenn der Versicherte von der ARAG SE die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwalts verlangt, die ARAG SE daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser die Interessen des Versicherten wahrnimmt.



C. Gemeinsames für alle Versicherungszweige

Hinweise für den Schadenfall

Im Schadenfall steht dem Geschädigten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus dem Vertrag gegen die ARAG geltend zu machen. Der Schriftwechsel zum Schadenfall erfolgt direkt zwischen der ARAG und dem Geschädigten.

1. Melden Sie jeden Schadenfall unverzüglich an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG Versicherungsbüro beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Allee 15 47055 Duisburg Telefon: (0203) 600107-0

E-Mail: vsbduisburg@ARAG-Sport.de Internet: www.ARAG-Sport.de

Bitte verwenden Sie als Briefanschrift:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG Versicherungsbüro beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. 40464 Düsseldorf Telefax: 0211 963 3626

Hinweis: Die Post wird elektronisch zentral in Düsseldorf verarbeitet

Geben Sie dabei bitte unbedingt Ihre Vereinsnummer an.



Aktuelle Schadenmeldeformulare finden Sie unter <u>www.ARAG-Sport.de</u>. https://www.arag.de/service/kundenservice/schadensmeldung/vereine-und-verbaende/

- 2. Haftpflichtschadenfälle, bei denen Schäden von mehr als 1.500 Euro vermutet werden sowie Todesfälle in der Unfallversicherung sind dem Versicherungsbüro sofort telefonisch zu melden.
- 3. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim LSB NRW.

Der Meldung fügen Sie bitte eine Sachverhaltsdarstellung, Unterlagen, die den Rechtsschutzfall betreffen (Straf-/Bußgeldbescheid mit Kopie des Einspruchsschreibens; Aufforderungsschreiben; Verträge usw.) und Ihren Anwaltswunsch bei. Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, oder sollten Sie eine Rechtsanwaltsempfehlung wünschen, wird Ihnen vom Versicherungsbüro beim LSB NRW ein am zuständigen Gericht zugelassener Rechtsanwalt benannt.

- **4.** Die Schadenmeldungen sind sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen. An den Versicherten gerichtete Schriftstücke sind der Schadenmeldung beizufügen und sofort dem Versicherungsbüro zur Verfügung zu stellen, um keine Fristen zu verpassen.
- **5.** Gegen Bußgeldbescheide oder Strafbefehle in Rechtsschutzfällen ist vom Versicherten innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang an die im Bescheid genannte Behörde Einspruch einzulegen, dem eine Begründung nicht beigefügt werden muss.

II. Die Vertragsgesellschaften:

Nordrhein-Westfälischer Triathlon-Verband e.V.

Statthalterhofweg 71 50858 Köln

ARAG

Allgemeine Versicherungs-AG

ARAG Platz 1 40472 Düsseldorf

ARAGSE

ARAG Platz 1 40472 Düsseldorf